

STATUTEN

der

Arbeitsgemeinschaft der Ständigen Diakone Österreichs

1 Organisationsform und Sitz

Die Arbeitsgemeinschaft der Ständigen Diakone Österreichs (nachfolgend als „Arbeitsgemeinschaft“ bezeichnet) ist eine österreichweite Einrichtung der Österreichischen Bischofskonferenz ohne Rechtspersönlichkeit.

Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist Wien.

2 Aufgaben

- Förderung und Weiterentwicklung des Lebens und des Dienstes der Ständigen Diakone Österreichs über ihre diözesanen Sprecher, ausgehend von den Bestimmungen des „Direktoriums für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone“, sowie der Österreichischen Rahmenordnung;
- Beratung des Referatsbischofs in allen Angelegenheiten, welche die Ständigen Diakone betreffen, sowie die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zu Fragen und Themen betreffend den Ständigen Diakonat;
- Koordination und Kooperation bezüglich aller Belange, die eine gesamtösterreichische Zusammenarbeit erfordern oder sinnvoll erscheinen lassen, in Abstimmung mit dem Referatsbischof;
- Wahrnehmung der Mitverantwortung für eine österreichweite qualifizierte Aus- und Weiterbildung der Ständigen Diakone;
- Erfahrungsaustausch zwischen den diözesanen Sprechern und dem Referatsbischof, sowie gegenseitige Information über diakonale Initiativen und die Öffentlichkeitsarbeit betreffend den Ständigen Diakonat;
- Gegebenenfalls Wahrnehmung von Kontakten zu überdiözesanen, römischen und internationalen kirchlichen Einrichtungen im Bereich des Ständigen Diakonats, sowie die Öffentlichkeitsarbeit für den Ständigen Diakonat;
- Beratung der Österreichischen Bischofskonferenz und Bearbeitung von Aufträgen der Österreichischen Bischofskonferenz;
- Verfassen eines jährlichen Berichts für den Referatsbischof und die Österreichische Bischofskonferenz.

3 Organisation

3.1 Der Vorsitzende

Der bischöfliche Referent für den Ständigen Diakonat in der Österreichischen Bischofskonferenz („Referatsbischof“) ist Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft. Er vertritt die Interessen und Anliegen der Arbeitsgemeinschaft in der Österreichischen Bischofskonferenz und deren Anliegen innerhalb der Arbeitsgemeinschaft.

3.2 Der geschäftsführende Vorsitzende

Die Arbeitsgemeinschaft wählt aus ihren Mitgliedern (wenn das nicht möglich ist, zumindest aber aus dem Kreis der Ständigen Diakone der österreichischen Diözesen) mit einfacher Mehrheit für eine Funktionsperiode von 5 Jahren einen geschäftsführenden Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Referatsbischofs.

Der geschäftsführende Vorsitzende ist mit der Leitung der Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft betraut. Er bereitet in inhaltlicher Abstimmung mit dem Referatsbischof die jeweiligen Sitzungen vor und erstellt die Tagesordnung. Er ist Ansprechpartner für die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft und bearbeitet die Agenden der Arbeitsgemeinschaft, die sich aus ihren Beschlüssen ergeben.

3.3 Mitglieder

Der Referatsbischof ist als Vorsitzender Mitglied der Arbeitsgemeinschaft. Er beteiligt sich nicht an Abstimmungen.

Stimmberechtigte (ordentliche) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind die Sprecher der österreichischen Diözesen für den Ständigen Diakonat. Ein Sprecher kann sich im Verhinderungsfall durch einen anderen, von ihm bevollmächtigten Diakon vertreten lassen. Zudem ist eine Vertreterin der Frauen-Sprecherinnen der Österreichischen Diözesen stimmberechtigtes (ordentliches) Mitglied der Arbeitsgemeinschaft. Auch diese kann sich von einer anderen bevollmächtigten Sprecherin vertreten lassen.

Nicht stimmberechtigte (außerordentliche) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind der Chefredakteur der Zeitschrift "Ruf! Zeichen" und der Vertreter der Diakone in der Pastoralkommission Österreichs (soweit es sich dabei nicht ohnehin um ein ordentliches Mitglied der Arbeitsgemeinschaft handelt).

4 Sitzungen und Arbeitsweise

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft treten zumindest zweimal pro Jahr zusammen. Der geschäftsführende Vorsitzende ist für die inhaltliche Vorbereitung der Sitzung, somit für die

Erstellung der Tagesordnung, die Durchführung und die Nachbereitung der Sitzung in Absprache mit dem Referatsbischof verantwortlich. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft binnen vier Wochen zugesandt wird.

Der geschäftsführende Vorsitzende benachrichtigt die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft mindestens vier Wochen im Voraus von Ort und Zeit der Sitzung. Die Tagesordnung ist zumindest eine Woche vor der Sitzung samt den dazu eingelangten Unterlagen an alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft zu übermitteln. Sitzungen können bei Bedarf auch online abgehalten werden.

Über Verlangen des Vorsitzenden, des geschäftsführenden Vorsitzenden, oder mindestens eines Drittels der ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft hat der geschäftsführende Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft einzuberufen. Die oben genannten Fristen für die Einberufung und die Übermittlung der Tagesordnung gelten auch für außerordentliche Sitzungen, wenn der Vorsitzende nicht entscheidet, diese im Einzelfall zu verkürzen.

Den Sitzungen können zu einzelnen oder auch allen Tagesordnungspunkten Gäste beigezogen werden.

Die Arbeitsgemeinschaft ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Arbeitsgemeinschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft haben für die Diözesanbischöfe bzw. die Österreichische Bischofskonferenz keinen bindenden Charakter. Sie sind als Empfehlungen zu verstehen.

Soweit es sich bei den Beschlüssen der Arbeitsgemeinschaft um Beschlussanträge an die Österreichische Bischofskonferenz handelt (in Fällen, die von gesamtösterreichischer und pastoraler Bedeutung sind), werden sie über den Referatsbischof bei dieser eingebracht. Solche Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5 Finanzielles

Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft werden als Budget der Arbeitsgemeinschaft im Budget des Österreichischen Pastoralinstituts („ÖPI“) abgebildet. Dazu beschließen die stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft mit Zustimmung des Referatsbischofs einen Budgetantrag, der vom Direktor bzw. der Direktorin des ÖPI der Österreichischen Bischofskonferenz vorgelegt wird.

6 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Statuten werden durch die Österreichische Bischofskonferenz beschlossen. Allfällige Änderungsvorschläge seitens der Arbeitsgemeinschaft werden nach Beschlussfassung in der Arbeitsgemeinschaft über den Referatsbischof bei der Österreichischen Bischofskonferenz eingebracht.

Diese Statuten wurden von der Österreichischen Bischofskonferenz in der Herbstvollversammlung vom 6. bis 9. November 2023 beschlossen und treten mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz in Kraft.